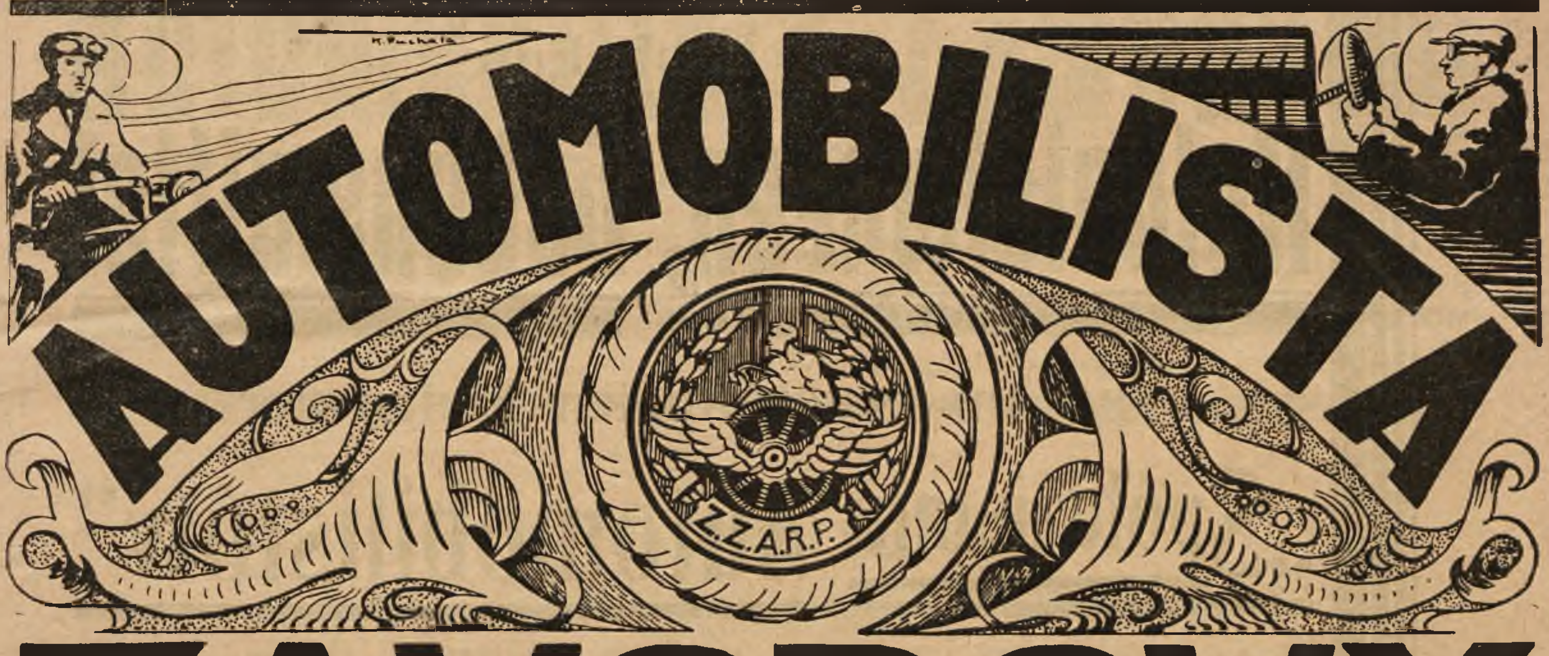
Jahrgang 3.

Mai 1931 **Deutsche Ausgabe** Nr. 5



ZAWODOWY

Organ Związku Zawod. Automobilistów R. P.

Geschäftsstelle und Redaktion: KATOWICE, ul. Kościuszki 49 III. p. — Telefon 3014

NR. 5 MAI 1931 3 JAHRGANG

Automobilista Zawodowy

Deutsche Ausgabe

Haupt-Organ des Zw. Zaw. Automobilistów (Berufsverband der Automobilisten) in Polen
gewidmet Berufs-, Fach- und Wirtschaftsfragen der Berufsautomobilisten Konto: P. K. O. 303944
Geschäftsstelle u. Redaktion der deutschen Ausgabe KATOWICE, Kościuszki 49 — Telefon 3014
Geschäftsstelle der polnischen Ausgabe Warszawa, ul. Czerwonego Krzyża 20

Verordnung

des Schlesischen Wojewodschaftsrates und des Schlesischen Wojewoden
vom 21. April 1931,
betreffend die Ausführung des Gesetzes über den Wojewodschaftswegebaufonds.

Auf Grund der Artikel: 12, 13, 14, 15, 16 u. 19 des Gesetzes vom 30. März 1931 über den Wojewodschaftswegebaufonds (Dz. U. Sl. Nr. 6, Pos. 14) wird verfügt, wie folgt.

I. Abschnitt.

ALLGEMEINE BESTIMMUNGEN.

§ 1.

Die in dieser Verordnung ohne nähere Bestimmung angeführten Artikel bezeichnen die Artikel des Gesetzes vom 30. März 1931 über den Wojewodschaftswegebaufonds (Dz. U. Sl. Nr. 6, Pos. 14).

Die in dieser Verordnung ohne nähere Bestimmung zitierten Paragraphen bezeichnen die Paragraphe dieser Verordnung.

§ 2.

Die Einnahmen des Fonds aus den Gebühren (Art. 2 Pkt. 1, 2 und 4) und den durch die Veranlagungsbehörden verfügten Strafen (Art. 17) werden in der Pocztowa Kasa Oszczędności auf besondere Checkkonten der Veranlagungsbehörden (Art. 12) fliessen, welche Checkkonten Hilfskonten des Hauptkontos des Schlesischen Wojewodschaftsrates (des Wojewodschaftswegebaufonds) bilden.

Die Einkünfte des Fonds aus den Geldstrafen (Art. 2 Pkt. 3), die durch die Verwaltungsbehörden wegen Ueberschreitung der Ordnungsvorschriften auf öffentlichen Wegen verhängt werden, sind bei der Pocztowa Kasa Oszczędności auf das besondere Hauptscheckkonto des Schlesischen Wojewodschaftsrates (des Wojewodschaftswegebaufonds) einzuzahlen.

Die für den Wojewodschaftswegebaufonds einlaufenden Summen wird die Pocztowa Kasa Oszczędności am fünfundzwanzigsten eines jeden Monats von den Hilfskonten auf das Checkkonto des Schlesischen Wojewodschaftsrates (des Wojewodschaftswegebaufonds) in den Gesamtsaldosummen auf den Kontos der einzelnen Veranlagungsbehörden überweisen.

Die Einkünfte aus Dotationen (Art. 2 Pkt. 6 u. 7), aus dem Titel der Rückerstattung der Anleihen (Pkt. 5) und anderer Einläufe (Pkt. 8), sowie die durch die Gerichte im Falle der Ueberweisung der Sache auf den Gerichtsweg verhängten Geldstrafen werden direkt auf die Rechnung des Schlesischen Wojewodschaftsrates (des Wojewodschaftsbaufonds) in der Pocztowa Kasa Oszczędności einfliessen.

Die Kontonummer des Schlesischen Wojewodschaftsrates (des Wojewodschaftswegebaufonds) sowie die Hilfskontos der Veranlagungsbehörde in der Pocztowa Kasa Oszczędności werden in der Gazeta Urzędowa Województwa Śląskiego veröffentlicht werden.

§ 3.

Die Magistrate der Städte (die Stadtgemeindeverwaltungen), (Art. 12), die Kreisausschüsse und Bezirksstrassenausschüsse (Wydziały powiatowe i wydziały dróg powiatowych) werden dem Schlesischen Wojewodschaftsamte innerhalb eines Monats nach Ablauf des Kalendervierteljahres Ausweise übersenden, welche gemäss der Art der Gebühren zusammengestellte Angaben über die veranlagten

Gebühren, Leistungen und Rückstände zu enthalten haben.

Auf Grundlage dieser Ausweise und der von der Pocztowa Kasa Oszczędności erhaltenen Einzahlungsnachweise und der Verständigung über die Ueberweisungen aus den besonderen Kontos auf das Hauptkonto wird das Schlesische Wojewodschaftsamt die Gesamtkontrolle der Einnahmen aus den Gebühren gemäss den betreffenden Positionen des Fondshaushaltplanes führen.

§ 4.

Die Jahresberichterstattung (Art. 3 Abs. 2) des Wojewodschaftswegebaufonds wird umfassen:

1) die Saldosumme des Fonds aus dem vergangenen Jahre,
2) einen Ausweis der Einnahmen (Einläufe) des Fonds nach den Positionen des Haushaltsplanes,
3) einen Ausweis der Ausgaben des Fonds nach den Positionen des Haushaltsplanes,
4) den Saldobetrag des Fonds für die folgende Budgetperiode,
5) die Vergleichung der tatsächlichen Ergebnisse mit den Budgetsummen,
6) die aktiven und passiven Anfangs- u. Endsaldosummen.
7) die Berichterstattung über die Wirtschaft für die betreffende Budgetperiode, welche in Umrissen eine Beschreibung der ausgeführten Arbeiten zu enthalten hat.

II. Abschnitt.

VERANLAGUNG UND ERHEBUNG DER IN DEN WOJEWODSCHAFTSWEGEBAUFONDS EINLAUFENDEN GEBUEHREN.

I. Allgemeine Vorschriften.

§ 5.

Die Veranlagung und Erhebung der in den Art. 4, 6, 15 und 16 angeführten Gebühren werden in den Stadtgemeinden durch die Verwaltungen dieser Gemeinden vorgenommen. In den Landgemeinden nehmen die Veranlagung der Gebühren die Kreisausschüsse vor und in den Kreisen Bielsko und Cieszyn die Bezirksstrassenausschüsse (Wydziały dróg powiatowych).

Die veranlagte Gebühr kann der Gebührenzahler auf das besondere Konto der Veranlagungsbehörde in der Pocztowa Kasa Oszczędności oder auch in der Gemeindekasse der Gemeinde entrichten, in welcher sich der ständige Standort des Fahrzeuges befindet, oder in welcher der Gebührenzahler den ständigen Wohnort besitzt. Die Gemeinde, in welcher die Gebühr entrichtet werden kann, ist im Zahlungsauftrage ersichtlich zu machen.

Die Verwaltungen der Landgemeinden sind verpflichtet, die übernommenen Gebühren unverzüglich auf das besondere Konto der Veranlagungsbehörde in der Pocztowa Kasa Oszczędności einzuzahlen bei gleichzeitiger Verständigung dieser Behörde über die vorgenommene Einzahlung unter Angabe der Person des Gebührenzahlers, des Titels der Gebühr und deren Höhe.

§ 6.

Gegen die durch die Veranlagungsbehörden auf dem Gebiete des oberschlesischen Teiles der Wojewodschaft Schlesien erlassenen Veranlagungserkenntnisse steht den Gebührenzahlern binnen vier Wochen der Einspruch an die Veranlagungsbehörde, gegen den auf Grund dieses Einspruchs erlassenen Beschluss der Veranlagungsbehörde, jedoch die Klage an das Wojewodschaftsverwaltungsgericht (Wojewódzki Sąd Administracyjny) zu.

Gegen die Erkenntnisse der Veranlagungsbehörden im Teschener Teil der Wojewodschaft Schlesien steht den Gebührenzahlern die Berufung an den Schlesischen Wojewodschaftsrat binnen zwei Wochen zu.

2. Gebühren für Kraftfahrzeuge (Art. 4).

§ 7.

Der Gebühr unterliegen die Kraftfahrzeuge, die mit einem Registriernachweis und mit Registrierzeichen versehen sind.

Der Gebühr unterliegen nicht die im Art. 8 angeführten Fahrzeuge.

Fahrzeuge der Institutionen und Anstalten für gemeinnützigen Gebrauch (Art. 8 Pkt. 4), zu denen gleichfalls die Fahrzeuge der Krankenkassen gerechnet werden, sind von der Gebühr befreit, falls ihre Unentbehrlichkeit für die Tätigkeit dieser Institutionen, bezw. Anstalten durch die zuständige allgemeine Verwaltungsbehörde und in den Städten Bielsko, Katowice und Król. Huta durch den Bürgermeister bestätigt wird.

§ 8.

Die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr entsteht mit dem Zeitpunkte der Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr d. i. mit dem Moment der Erlangung des Registriernachweises und der Registrierzeichen und hört auf nach Zurückziehung des Fahrzeuges aus dem Verkehr. Die Zurückziehung des Fahrzeuges aus dem Verkehr erfolgt mit dem Tage der Rückgabe des Registriernachweises und der Registrierzeichen oder mit dem Tage der Entziehung des Registriernachweises und der Registrierzeichen.

§ 9.

Die Veranlagung der Gebühr wird auf den durch das Schlesische Wojewodschaftsamt gesammelten, in besonderen Registern verzeichneten Daten gestützt werden.

Zu diesem Zwecke wird das Schlesische Wojewodschaftsamt den zuständigen Magistraten (Verwaltungen der Stadtgemeinden), Kreisausschüssen und Bezirksstrassenausschüssen innerhalb der ersten zehn Tage jeden Monats Ausweise über die im vorhergehenden Monat registrierten Fahrzeuge, gemäss dem dieser Verordnung beigefügten Muster Nr. 1 übersenden.

Auf Grund dieser Ausweise werden die Veranlagungsbehörden ein allgemeines Fahrzeugregister nach dem dieser Verordnung beigeschlossenen Muster Nr. 2 führen und in demselben sämtliche Aenderungen eintragen. Bei den von der Gebühr befreiten Fahrzeugen ist der Befreiungsgrund anzuführen.

§ 10.

Die Gebühr wird einmalig für das ganze Budgetjahr (vom 1. April bis 31. März) veranlagt und ist in vier Quartalsraten im voraus zahlbar.

Wenn die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr im Laufe des Budgetjahres entstanden ist, so wird die Gebühr von dem Tage ab, an welchem die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entstand, bis Ende des bezüglichen Budgetjahres veranlagt.

§ 11.

Nach Durchführung der Veranlagung ist die Veranlagungsbehörde verpflichtet, den Gebührenzahlern die Zahlungsaufträge zuzusenden, in welchen die Veranlagungsgrundlage, die Höhe der Gebühr

und der Zahlungstermin sowie eine Belehrung über die den Gebührenzahlern zustehenden Rechtsmittel anzuführen ist.

Die Versendung der Zahlungsaufträge hat 15 Tage vor dem Termin, an dem der Gebührenzahler die erste Gebührenrate zu entrichten hat (§ 12), durchgeführt zu sein.

§ 12.

Der Zahlungstermin der Gebühr läuft mit dem ersten Tage des Quartals ab, auf welches die Gebühr entfällt. Gleichzeitig mit der Gebühr für das auf die Zulassung des Fahrzeuges zum Verkehr folgende Quartal ist die Gebühr für den diesem Quartal vorausgehenden Zeitabschnitt, gerechnet von dem Tage, an welchem die Zahlungspflicht der Gebühr entstanden ist, zu entrichten.

§ 13.

Die ermässigten Gebührensätze für die Kraftfahrzeuge der durch den Kriegsminister im Einvernehmen mit dem Minister für Handel und Gewerbe und dem Minister der öffentlichen Arbeiten festgesetzten Typen (Art. 5) sind auf diese Fahrzeuge ohne besondere Verfügungen in dieser Hinsicht unter den Bedingungen in Anwendung zu bringen, die in der im Dziennik Ustaw Rzeczypospolitej Polskiej veröffentlichten Verordnung dieser Minister festgesetzt sind.

3. Gebühr für Kraftfahrzeuge sowie Fuhrwerke, welche von Unternehmen, die sich berufsmässig mit dem Transport von Waren auf bestimmten Strecken beschäftigen, zum berufsmässigen Warentransport benützt werden (Art. 6).

§ 14.

Der Gebühr unterliegen die im Artikel 6 angeführten Fahrzeuge mit dem Zeitpunkt des Beginnes des berufsmässigen Transportes von Waren durch das Transportunternehmen und hört diese Pflicht nach Unterlassung der Ausübung des Transportes auf.

§ 15.

Der Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr unterliegen nicht die Fahrzeuge und Fuhrwerke, die zur Beförderung der eigenen Waren des Unternehmens verwendet werden. Der Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr unterliegen gleichfalls nicht die Fahrzeuge, die gegen Bezahlung gelegentlich vermietet werden (z. B. Vermietung von Fuhrwerken durch Landwirte).

§ 16.

Die Gewerbebehörden der I. Instanz sind verpflichtet, den zuständigen Veranlagungsbehörden (Art. 12) innerhalb der ersten zehn Tage jeden Monats über den vergangenen Monat einen Ausweis über die bei ihnen angemeldeten Transportunternehmen und die Personen zuzusenden, die Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke zum berufsmässigen Transport von Waren auf bestimmten Strecken ausserhalb des Sitzes des Unternehmens oder des ständigen Wohnortes des Eigentümers verwenden. In dem gleichen Termine haben die Gewerbebehörden gleichfalls Verständigungen über die Unternehmen und Personen zu übersenden, welche die Unterlassung des Transportes angemeldet haben.

§ 17.

Die im vorherigen Paragraphen angeführten Transportunternehmen und Personen sind verpflichtet, auf Verlangen der Veranlagungsbehörden in den durch dieselben berechneten Fristen Deklarationen mit der Angabe der Art des Unternehmens, der festgesetzten Kursstrecken sowie der Art und Anzahl der Fahrzeuge abzugeben.

Die Muster für die Deklarationen Nr. 3 und 4, besondere für die Unternehmen, die Kraftfahrzeuge benützen und besondere für Fuhrwerke, sind im Anhange zu dieser Verordnung angeführt.

§ 18.

Die Veranlagungsbehörden sind zur Führung eines Registers, der im § 16 angeführten Kraftfahrzeuge und Fuhrwerke, nach dem dieser Verordnung beigeschlossenem Muster Nr. 5 verpflichtet.

§ 19.

Die Gebühr kann in zweierlei Weise erhoben werden, dies ist in der Form eines Pauschals oder für die tatsächlich zurückgelegten Tonnen - Kilometer.

Die Pauschalgebühr wird einmalig für das ganze Budgetjahr veranlagt und ist in vierteljährlichen Raten im voraus fällig.

Falls die Zahlungsverpflichtung der Gebühr im Laufe des Budgetjahres entstanden ist, wird die Gebühr vom Tage des Beginnes des berufsmässigen Transportes durch das Transportunternehmen bis zum Ende des bezüglichen Budgetjahres veranlagt.

§ 20.

Die Art der Berechnung der Höhe der Pauschalgebühr erläutert folgendes Muster:

$S = T \times K \times 0{,}60 \times 0{,}03 \times 4$, wobei der Buchstabe „S" die jährliche Pauschalgebühr bezeichnet., „T" die Tonnage (Tragkraft) des Fahrzeuges, „K" — die Kilometerzahl, die vom Fahrzeug normal durchschnittlich innerhalb eines Quartals zurückgelegt werden kann; die Zahl 0,60 berechnet den Faktor der Vornahme der Fahrt auf Wegen mit hartem Oberbau, welcher Faktor auf anderen Wegen (Feldwegen) auf 0,30 festgesetzt wird und die Zahl 0,03 zl. die Höhe der Gebühr für einen Tonnen - Kilometer.

Die Tonnage der Kraftfahrzeuge (T) ist im Registriernachweise des Kraftfahrzeuges angegeben.

Die Tragkraft (T) eines Fahrzeuges mit Pferdegespann erhält man durch Multiplikation der Summe der Breite sämtlicher Radreifen in Zentimetern mit 0,100 t.

Die durchschnittliche Kilometerzahl (K), welche ein Kraftfahrzeug normal im Laufe eines Vierteljahres zurücklegt, wird derart ermittelt, das im Verlaufe eines Vierteljahres, im Durchschnitt 60 Arbeitstage, auf 50 km bei Wegen mit hartem Oberbau und auf 30 km bei anderen Wegen (Feldwegen) angenommen werden. Die durchschnittliche Kilometerzahl, die im Laufe eines Vierteljahres ein Fuhrwerk mit Pferdegespann normal zurücklegt, wird ermittelt, indem im Verlaufe eines Vierteljahres, im Durchschnitt 50 Arbeitstage, auf 25 km bei Wegen mit hartem Oberbau und auf 20 km bei anderen Wegen (Feldwegen) angenommen werden.

§ 21.

Die Bestimmungen der §§ 11 und 12 über die Verpflichtung und Termin der Versendung der Zahlungsaufträge und den Zahlungsfristen der Gebühr finden auf die im Art. 6 angeführte Gebühr entsprechend Anwendung.

§ 22.

Das Schlesische Wojewodschaftsamt kann denjenigen Transportunternehmen, die rechtmässige Handelsbücher führen, die Bewilligung zur Entrichtung der Gebühr nach den tatsächlich zurückgelegten Tonnenkilometern erteilen. In diesen Fällen

wird die Gebühr für die vierteljährlich tatsächlich zurückgelegte Anzahl der Tonnenkilometer innerhalb 14 Tagen nach Ablauf des Quartals entrichtet. In der gleichen Frist ist der Unternehmer verpflichtet, der Veranlagungsbehörde einen Auszug aus den Handelsbüchern über die vorgenommenen Transporte mit der Berechnung der entrichteten Gebühr vorzulegen.

§ 23.

Bei durch höhere Gewalt verursachten Verkehrsunterbrechungen infolge Schneeverwehungen, Brückeneinstürze, Schneeschmelze usw. können Ermässigungen in der Form der Herabsetzung der Höhe der Gebühr, beziehungsweise ihrer Abschreibung zugestanden werden.

Ansuchen um Ermässigungen sind bei der Veranlagungsbehörde einzubringen.

§ 24.

Die Berufung gegen die Entscheidung der Veranlagungsbehörde in den §§ 22 und 23 angeführten Angelegenheiten ist binnen einer vierzehntägigen Frist von dem der Einhändigung nachfolgenden Tage, durch Vermittelung dieser Behörde beim Schlesischen Wojewodschaftsamte einzubringen, welches endgültig entscheidet.

4. Abgaben von Fahrscheinen für die Beförderung mittels Kraftfahrzeugen. (Art. 15).

§ 25.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgaben für Fahrscheine bezieht sich auf diejenigen Kraftfahrzeuge, in welchen für die Beförderung von Personen ausserhalb des Gebietes einer Gemeinde oder des im § 26 bestimmten Industrierevieres Gebühren durch Lösung von Fahrscheinen für die belegten Plätze erhoben werden. Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe ruht auf dem Unternehmer, der den Verkehr mittels Kraftfahrzeugen unterhält.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Abgabe entsteht mit dem Zeitpunkte des Beginnes der Beförderung von Personen und erlischt nach Einstellung der Ausübung der Beförderung.

§ 26.

Die Fahrkartenabgabe wird für die Fahrt in den Autobussen nicht eingehoben, die innerhalb des Industriereviers (Art. 15 Abs. 3), zu welchem die Kreise Katowice und Świętochłowice gerechnet werden, verkehren.

§ 27.

Die Abgabe wird nach dem dauernden Standort des Fahrzeuges und wenn sich der dauernde Standort nicht bestimmen lässt, nach dem ständigen Wohnsitz des Fahrzeugeigentümers veranlagt und erhoben.

§ 28.

Das Schlesische Wojewodschaftsamt wird unverzüglich nach Erhalt der Verständigungen über den Beginn des Verkehrs von Autobussen den zuständigen Veranlagungsbehörden die zur Veranlagung der Abgabe erforderlichen Angabe übermitteln.

Ueberdies können die Veranlagungsbehörden von den Fahrzeugbesitzern im Bedarfsfalle die notwendigen Daten und Nachweise verlangen, die für die Veranlagung von Bedeutung sind.

Auf Grund dieser Angaben werden die Veranlagungsbehörden ein Gesamtregister der im § 25 angeführten Fahrzeuge, nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster Nr. 6 führen.

§ 29.

Die Abgabe kann in zweierlei Weise erhoben werden, dies ist entweder in der Form eines Pauschals oder vom Preise der tatsächlich eingelösten Fahrscheine. Unter dem Fahrscheinpreis ist die Höhe des erhobenen Betrages ohne Abgabe zu verstehen.

§ 30.

Die Pauschalabgabe wird einmalig für das ganze Budgetjahr veranlagt und ist in Monatsraten rückwirkend, spätestens am letzten Tage des betreffenden Monats zu zahlen.

§ 31.

Die Art der Berechnung der jährlichen Pauschalabgabe erläutert das unten angeführte Muster: $S = C. M. N. \times 300 \times 0{,}5$ wobei der Buchstabe „S" die jährliche Pauschalabgabe für die Transportstrecke berechnet, „C" — den Preis des Fahrscheines in Złoty (§ 29) für die Fahrt zwischen den äussersten Endhaltestellen der Autobuslinie, der Buchstabe „M" — die Anzahl der Fahrten in einer Richtung täglich, der Buchstabe N — die Platzzahl in den Fahrzeugen. Falls Fahrzeuge mit verschiedener Anzahl der Plätze im Verkehr sind, wird eine mittlere Platzzahl angenommen.

Der Buchstabe 0,5 bezeichnet den Faktor bei Vornahme der Fahrt auf Wegen mit hartem Oberbau. Dieser Faktor beträgt bei anderen Wegen (Feldwegen) 0,4.

§ 32.

Wenn das Unternehmen die Beförderung auf einer Strecke zwischen den Endpunkten dieser Strecke vornimmt und überdies zwischen einigen Punkten auf einem Abschnitt dieser Strecke, wird die Pauschalabgabe als Summe der Abgabe der pauschalierten Abgabe auf der ganzen Strecke und dem Abschnitt dieser Strecke berechnet.

§ 33.

Falls die Transportstrecke das Gebiet von Stadtgemeinden oder das Industrierevier mit anderen Ortschaften verbindet, so wird die Fahrscheinabgabe von der Stadtgrenze oder der Grenze des Industriereviers verpflichten, von welcher Stelle aus gestempelte Zusatzfahrscheine ausgefolgt werden (§ 36).

§ 34.

Nach Durchführung der Veranlagung ist die Veranlagungsbehörde verpflichtet, den Abgabenzahlern die Zahlungsaufträge zuzusenden, in welchen die Veranlagungsgrundlage, die Höhe der Abgabe und der Zahlungstermin sowie eine Belehrung über die Rechtsmittel anzuführen ist.

§ 35.

Das Schlesische Wojewodschaftsamt kann die Entrichtung der Abgabe für die tatsächlich verkauften Fahrscheine gestatten. In diesem Falle hat der Steuerzahler die Abgabe selbst zu berechnen auf Grund der verkauften Fahrscheine und dieselbe binnen 10 Tagen jeden Monats für den vergangenen Monat zu entrichten.

Der Unternehmer ist verpflichtet, in der gleichen Frist der Veranlagungsbehörde eine Berechnung der entrichteten Abgabe zu übersenden unter Beischluss der Rückenteile des verbrauchten Fahrscheinblocks.

§ 36.

Transportunternehmen, welche die Abgabe von den tatsächlich verkauften Fahrscheinen entrichten, sind mit Ausnahme des Staatsunternehmens „Polskie Koleje Państwowe" und „Polska Poczta, Telegraf i Telefon" verpflichtet, der zuständigen Veranlagungsbehörde die Fahrscheinblocks, einschliess-

lich ermässigte, periodische und andere Fahrscheine, zur Abstempelung, vorzulegen. Die Abstempelung der Fahrscheine erfolgt in der Weise, dass das vordere Umschlagblatt des Blocks mit dem Amtsstempel und der Zahl des Verzeichnisses zu versehen ist; überdies ist jeder einzelne Fahrschein zu stempeln.

Die Veranlagungsbehörde wird Verzeichnisse der abgestempelten Fahrscheine führen, in welchen der Vor- und Zuname sowie der Wohnort des Fahrzeugbesitzers, die Anzahl der abgestempelten Fahrscheine und deren Gattung einzutragen ist.

Auf jedem Fahrscheine ist zu bezeichnen:

1) die Ordnungsnummer des Fahrscheines (von 1 bis 100 und der Buchstabe der Serie (A. B. C. u. s. w.),
2) die Bezeichnung des Unternehmens, Name u. Wohnort des Unternehmers u. dessen Adresse,
3) die Verkehrslinie (die Endstationen sind zu bezeichnen z. B. Katowice—Mikołów),
4) der Abschnitt, für welchen der Fahrschein ausgefolgt wurde (z. B. Brynów—Mikołów, Piekary—Tarnowskie Góry),
5) die Nummern der Fahrten entsprechend dem Fahrplan (1, 2, 3 von Tagesanfang),
6) die den Monatstag bezeichnenden Zahlen (von 1 bis 31 einschliesslich),
7) der Preis des Fahrscheines mit der Abgabe für den Wojewodschaftswegebaufonds.

Nicht abgestempelte Fahrscheine dürfen den Fahrgästen nicht ausgefolgt werden.

Der Ausfolger des Fahrscheines hat auf demselben die Ziffer, welche die Reihenfolge der Fahrt und den Monatstag bezeichnen, zu entwerten. Die so entwerteten Fahrscheine hat der Fahrgast während der Fahrt aufzubewahren und auf Verlangen dem beeideten Wegepersonal sowie den hierzu ermächtigten Organen der Veranlagungs- und Erhebungsbehörden vorzuweisen.

§ 37.

Die Bestimmungen des § 23 betreffend die Anwendung von Ermässigungen sowie des § 24 betreffend die Berufungen finden gleichfalls Anwendung bei den Angelegenheiten, betreffend Ermassigungen für die Fahrscheinabgabe und bei der Zahlung der Abgabe von den tatsächlich verkauften Fahrscheinen. (§ 35).

5. Gebühren für Reklamen.

§ 38.

Der Gebühr unterliegen sämtliche Reklamen, die ausserhalb der Verwaltungsgrenzen der Städte längs der öffentlichen Wege angebracht und ausgehängt werden — einschliesslich Lichtreklamen.

Die Verpflichtung zur Zahlung der Gebühr entsteht mit dem ersten Tage des der Aufstellung der Reklame folgenden Monats und erlischt nach Beseitigung der Reklame.

§ 39.

Die Jahresgebühr beträgt:

1. Für Reklamen, welche die Adressen von Benzinstationen, Reparaturwerkstätten von Kraftfahrzeugen anführen, desgleichen für Reklamen von turistischen Vereinen, entsprechend der benützten Reklamefläche und zwar:

a) von 0,5 m^2 bis 2 m^2 . . . . . . 10 zł
b) über 2 m^2 . . . . 15 zł

2. Für andere Reklamen je 25 zł für 1 m^2 der benützten Fläche.

Bei Berechnung der Fläche wird ein Bruchteil unter 0,5^2 nicht berücksichtigt, ein Bruchteil dagegen von 0,5 m^2 nnd mehr wird als 1 m^2 gerechnet.

§ 40.

Die Wegeverwaltungen sind verpflichtet, den zuständigen Veranlagungsbehörden innerhalb der ersten 10 Tage jeden Monats Ausweise über die im Laufe des vorhergehenden Monats augestellten gebührenpflichtigen Reklamen zu übersenden mit Angabe deren Kategorie (Pkt. 1 und 2 § 39) und der Ausmasse, sowie dieselben über sämtliche Aenderungen zu verständigen, die für die Gebührenveranlagung von Bedeutung sind.

§ 41.

Die Kreisausschüsse und die Bezirksstrassenausschüsse werden ein Register der gebührenpflichtigen Reklamen nach dem dieser Verordnung beigefügten Muster Nr. 7 führen und in demselben sämtliche Aenderungen ersichtlich machen.

§ 42.

Die Gebühr wird für das ganze Budgetjahr veranlagt. Wenn die Zahlungsverpflichtung der Gebühr im Laufe des Budgetjahres entstanden ist, so wird die Gebühr im Jahresverhältnis vom nächsten Monat nach Aufstellung der Reklame bis zum Ende des betreffenden Budgetjahres veranlagt.

§ 43.

Die Vorschrift des § 34 findet auf die Reklamegebühren gleichfalls Anwendung.

§ 44.

Die Gebühr wird einmalig für das gaze Budgetjahr entrichtet und in den Fällen, bei denen die Zahlungsverpflichtung im Laufe des Jahres entstanden ist, einmalig für die restlichen Monate des Jahres binnen vierzehn Tagen nach Einhändigung des Zahlungsauftrages.

III. Abschnitt.

DIE ERHEBUNG UND VERRECHNUNG DER GEBUEHREN SOWIE DIE AUSZAHLUNG DER ENTSCHAEDIGUNG FUER DIE VERANLAGUNGSBEHOERDEN.

§ 45.

Die Veranlagungsbehörden werden für jede Art der Gebühr gesondert Gebührenjournale für jedes Budgetjahr nach dem im Anhange dieser Verordnung befindlichem Muster Nr. 8 führen.

§ 46.

Die Zahlungsaufträge sind nach den im Anhange zu dieser Verordnung angeführten Muster Nr. 9, 10, 11 und 12 auszustellen.

§ 47.

Der Gebührenzahler kann die Gebühr durch die Pocztowa Kasa Oszczędności mittels besonderen Blanketts entrichten. Zu diesem Zwecke sind den Gebührenzahlern die zur Einzahlung der Gebührenbeträge bestimmten Aufgabeblanketts der Pocztowa Kasa Oszczędności in genügender Zahl zu übersenden. Solche Blanketts kann man auch bei den Veranlagungsbehörden erhalten.

§ 48.

Die Entrichtung werden die Veranlagungsbehörden in den Gebührenjournalen auf Grund der erhaltenen Einzahlungsnachweise der Pocztowa Kasa Oszczędności sowie auf Grund der Verständigungen durch die Erhebungsbehörden eintragen.

§ 49.

Die durch die Gebührenzahler in den vorgeschriebenen Zahlungsterminen nicht entrichteten Gebühren werden als Rückstände behandelt, welche durch die Stadt- und Landgemeindeverwaltungen

zwangsweise mit Verzugsstrafen und Exkutionskosten eingezogen werden.

Die Verwaltungen der Landgemeinden werden die rückständigen Gebühren auf Anordnung der Kreisausschüsse und Bezirksstrassenausschüsse einziehen.

Die Verzugsstrafe ist vom fünfzehnten Tage nach Ablauf des Zahlungstermins ab zu rechnen und zwar gemäss den Bestimmungen des Art. 2 des Gesetzes vom 31. Juli 1924 (Dz. U. R. P. Nr. 73 Pos. 721) in der mit der Verordnung des Präsidenten der Republik vom 17. Mai 1927 (Dz. U. R. P. Nr. 46, Pos. 401) durchgeführten Aenderung.

Die zwangsweise eingezogenen Gebühren samt den Verzugsstrafen sind durch die Exekutionsorgane in der Weise einzuzahlen, wie die Beträge aus dem Titel der Gebühren (§ 47).

Die Exekutionskosten und Gebühren behält die Gemeinde, welche die Exekution vorgenommen hat.

§ 50.

Die Kontrolle des gesamten Veranlagungs- und Erhebungsverfahrens gehört zur Kompetenz des Schlesischen Wojewodschaftsamtes.

§ 51.

Die Veranlagungsbehörden (Magistrate, Kreisausschüsse und Bezirksstrassenausschüsse) erhalten eine Entschädigung in der Höhe von 5% der auf Rechnung des Wojewodschaftsbaufonds aus dem Titel der Gebühren, Verzugsstrafen, sowie Verzugszinsen eingezahlten Beträge.

Diese Gebühr wird nach Ablauf eines jeden Quartals der Budgetperiode im Laufe des folgenden Monats ausgezahlt.

Die Höhe der Entschädigung berechnet und assigniert das Schlesische Wojewodschaftsamt

IV. Abschnitt.

Uebergangs- und Schlussbestimmungen.

§ 52.

Das zur Veranlagung der Gebühr im Budgetjahre 1931/32 erforderliche, nach dem Stande vom 1. März zusammengestellte Material werden die in den §§ 9, 16, 28, 40 genannten Behörden den zuständigen Veranlagungsbehörden spätestens bis 15. Mai 1931 übersenden.

§ 53.

Die Aussendung der Zahlungsaufforderungen muss spätestens bis 1. Juni 1931 durchgeführt sein. Die genannten Gebühren sind bis 30. Juni 1931 zu entrichten.

§ 54.

Die in der Zeit vom 1. Januar 1931 entrichteten Gebühren für die Registrierung der Kraftfahrzeuge unterliegen der Anrechnung auf die Gebühren für Kraftfahrzeuge (Art. 4), die im Jahre 1931/32 zu verrechnen sind.

§ 55.

Diese Verordnung tritt mit dem Tage der Verordnung in Kraft.

Śląska Rada Wojewódzka
Przewodniczący:
Dr. Grażyński,
Wojewoda Śląski.

Kollegen, unterstützt die Firmen, welche uns unterstützen u. in unserer Zeitung inserieren

Arbeitslosenunterstützung

Die unter den Mitgliedern des Z. Z. A. Bezirk Katowice allgemein durchgeführte Abstimmung über Erhöhung der Beiträge auf 7,50 Złoty pro Monat, ergab eine Mehrheit für eine freiwillige Versicherung. Demnach hätten in Zukunft nur diejenigen Mitglieder die erhöhten Beiträge zu bezahlen, welche im Falle der Arbeitslosigkeit Anspruch auf eine Unterstützung von Seiten des Verbandes erheben.

Es liegt im Interesse jedes einzelnen Kollegen die erhöhten Beiträge zu bezahlen, um im gegebenen Falle eine Unterstützung beziehen zu können. Ein altes Sprichwort sagt: „Spare in der Zeit, so hast du in der Not".

Die Unterstützung beträgt 10,— bis 20.— Zł. die Woche.

Achtung! Chauffeur gesucht

der am 8. Dezember 1930 den um Mitternacht verunglückten Autoführer von Singer Bry ow nach dem städtischen Krankenhaus in Katowice gebracht hat.

Meldungen im Verbandsbüro, ul. Kościuszki 49, Tel. 30-14.

Der Junkers-Schweröl-Motor

Der Schweröl-Motor für Luftzeuge hat jetzt die Laboratoriums-Werkstätte verlassen und präsentiert sich der Oeffentlichkeit als wahrer Umstürzler der Technik. Denn seine Eigenschaften sind dazu angetan, umwälzend auf dem Gebiete des Flugwesens zu wirken. Der wichtigste Fortschritt, der mit diesem

Wunderwerk erzielt wird, ist die Tatsache, dass ein Brennstoff — nämlich das Schweröl — verwandt wird, der selbst durch ein Streichholz nicht entzündet werden kann. Sehr viele Unglücksfälle in der Fliegerei waren grade darauf zurückzuführen, dass schon bei einer etwas harten Notlandung das Flugzeug durch Explosion des Benzinmotors in Flammen aufging und die Insassen sich nicht mehr retten konnten. Solche Katastrophen sind in Zukunft bei Flugzeugen mit Schweröl-Motoren nicht mehr möglich.

Mit der Feuersicherheit allein sind jedoch die Vorteile des Schweröl-Motors nicht erschöpft. Es werden vielmehr völlig neue Grundlagen auch für die Wirtschaftlichkeit im Flugwesen geschaffen. Für den Fernverkehr über lange Strecken, das eigentliche Arbeitsgebiet des Luftverkehrs, entstehen neue Möglichkeiten. Der „Jumo IV", wie dieser Motor heisst, (abgekürzt aus Junkers-Motor), verlängert die Flugstrecke um 47 Prozent. Wenn also ein Flugzeug mit dem Benzin- oder Vergaser-Motor 5000 Kilometer fliegt, so kann eine Maschine mit dem „Jumo IV" 7350 Kilometer zurücklegen. Damit rückt die Frage des Transozean-Flugverkehrs in ein ganz neues Stadium. Vergleicht man aber, wie aus der Tabelle ersichtlich ist, eine Strecke von gleicher Grösse, so kann die Nutzlast in entsprechendem Masse gesteigert werden. Während das Benzin-Flugzeug bei 3000 Kilometer 5 Tonnen Nutzlast schleppen kann, ist es möglich, mit der Schweröl-Maschine ungefähr 7,2 Tonnen zu transportieren. So viel weniger Betriebsstoff muss für den neuen Motor an Bord genommmen werden. Damit sind die Zeiten, in denen man ein Langstrecken-Flugzeug einen „fliegenden Brennstoff-Tank" nannte, weil sein ganzer Raum nur mit Benzin ausgefüllt war, jetzt vorüber.

Das Schweröl-Flugzeug, das 7350 Kilometer mit Nutzlast fliegt, braucht pro Tonne Nutzlast nur für etwa 1700 Mark Brennstoff. Dagegen entstehen bei dem Benzin-Flugapparat für die kleinere Strecke von 5000 Kilometern bei gleicher Last erheblich höhere Kosten, nämlich 3000 Mark pro Tonne. Die Gesamt-Ersparnis beträgt nach vielen Versuchen, die Junkers unternommen hat, etwa 65 Prozent. Zu erwähnen bleibt noch, dass auch die Versicherungsgebühren, die bisher die Fliegerei bei dem grossen Risiko ganz erheblich belasten, infolge der ausfallenden Brandgefahr sich jetzt stark vermindern werden.

Die Maschine als Pilot

Automatisch gesteuerte Flugzeuge

Es war den Fachleuten bekannt, dass an zwei Stellen seit langer Zeit an dem Prinzip der automatischen Flugzeugsteuerung gearbeitet wird. Am weitesten fortgeschritten schienen bisher die Arbeiten des Kapitän Boykow, dessen Apparat bereits vor über Jahresfrist die ersten erfolgreichen Flüge ausführen konnte, und an dessen weiterer Verbesserung seitdem ständig gearbeitet wird. Insbesondere konnte im Laufe des letzten Jahres das Gewicht der Anlage bedeutend vermindert werden, sodass die ganze Apparatur heute nur gegen 50 Kilogramm wiegt, also weniger als ein Mensch.

Von der verblüffenden Wirkungsweise des Boykowschen Steuerautomaten konnte man sich gelegentlich eines Probefluges selbst überzeugen, und es muss festgestellt werden, dass es doch ein ganz eigenartiges Erlebnis ist, wenn der Führer des Flugzeuges sich plötzlich von seinem Sitz erhebt und die Maschine der Führung seines automatischen Kollegen überlässt. Das Prinzip der Boykowschen Erfindung beruht auf der Kreiselwirkung. Sobald das Flugzeug um irgendeine Achse aus seinem Stabilitätszustand ausweichen will, wird es mit Hilfe des entsprechenden Kreiselinstruments wieder ausgerichtet. Leider hat Boykow bisher noch nicht die Anerkennung seiner Arbeit durch die zuständigen Behörden finden können, da die Sachverständigen den Apparat immer noch nicht für betriebssicher halten. Doch glauben wir, das Kapitän Boykow auch diese Schwierigkeiten mit der Zeit überwinden wird, und dass sein „Maschinpilot" in Zukunft dem menschlichen Führer eine wertvolle Hilfe bringen wird.

Auf demeslben Gebiete arbeiten die bekannten Askaniawerke, die jedoch im Gegensatz zu Boykow schrittweise vorgehen und ein Steuero gan nach dem anderen automatisieren. Bisher hat die Firma automatisches Kursgerät herausgebracht, das insofern noch über die Wirkung des Boykows-Geräts hinausgeht, als es direkt mit dem Kompass gekuppelt ist und man mit ihm einen einmal bestimmten Kompasskurs für den grössten Teil der Reise festlegen kann. Entsprechende Geräte sind für Höhen- und Quersteuerung in Arbeit. Die automatische Kurssteuerung der Askania hat zwar auch noch nicht den Lufttüchtigkeitsschein der DVL erhalten können, doch hat diese Stelle ihm wenigstens die „Unbedenklichkeit" bescheinigt, sodass das Gerät bereits probeweise in ein Verkehrsflugzeug der Deutschen Luft-Hansa eingebaut werden konnte. Tatsächlich werden schon viele Luftreisende der Strecke Berlin—London, auf der dieses Flugzeug eingesetzt ist, „automatisch" geflogen sein, ohne es zu wissen.

Für die Führer unserer Verkehrsflugzeuge bedeutet die Hilfe des Steuerautomaten eine wertvolle Erleichterung ihrer Tätigkeit und macht sie gerade bei schlechtem Wetter, wo sonst das Blindfliegen eine ziemliche Nervenanstrengung bedeutet, frei für die anderen wichtigen Aufgaben der Navigation.

Unglücksfälle des Monats

Lastauto überfährt ein Kind tödlich

In Belk bei Rybnik wurde das sechsjährige Töchterchen der Frau Stempne von einem Halblastauto überfahren und getötet. Das Kind erlitt einen Schädelbruch und war sofort tot. Wer die Schuld in diesem Falle hat, ist noch nicht geklärt worden.

Personenzug überrennt ein Auto

(Ein Toter — vier verletzte).

An einem ungesicherten Eisenbahnübergang an der Strecke Iwangorod—Strzemieszyce fuhr ein Personenzug auf eine Autodroschke auf, die von Chauffeur Czarnecki geführt wurde. Das Auto wurde völlig zertrümmert. Der Insasse Oberst Michael Bryczyński erlitt den Tod auf der Stelle, zwei weitere Fahrgäste Jadwiga Wasita und Wojciech Rozenbaum wurden in bedenklichem Zustand nach dem Krankenhaus übergeführt. Der Fahrer Czarnecki und ein J. Wasita wurden leichter verletzt.

KRÓL. HUTA.

Auf der Kattowitzer Chaussee ereignete sich ein folgenschwerer Verkehrsunfall. Unweit des Stadions versuchte ein Personenauto, einen Lastwagen zu überholen und fuhr dabei in ein Motorrad der

Postverwaltung hinein. Der Führer des Motorrades erlitt hierbei erhebliche Verletzungen, während das Motorrad stark beschädigt auf der Chaussee blieb. Nach Aussagen des Autolenkers trägt die Schuld an dem Verkehrsunfall der Motorradfahrer, der die vorgeschriebene Verkehrsordnung nicht eingehalten hat.

Der Polizeibeamte Franz Jarczok aus Königshütte wurde mit seinem Motorrad auf der ul. Gimnazjalna von einem Lastwagen erfasst, wobei der Beamte erheblich verletzt wurde.

LIPINE.

Auf der Chausse zwischen Lipine und Pia nik wurde der sechsjährige Karl Klotzek aus Lipine von einem Motorradfahrer überfahren, wobei er einen Beinbruch und Verletzungen am Kopf erlitt. Das Motorrad soll die Nummer Sl. 8453 gehabt haben.

KATOWICE.

Auf der ulica Krakowska im Ortsteil Zawodzie kam es zwischen einem Personenauto und Motorradfahrer zu einem Zusammenprall. Der Motorradfahrer setzte nach dem Verkehrsunfall die Fahrt in schnellem Tempo fort. Wie es heisst, soll der Motorradfahrer den Verkehrsunfall verschuldet haben, da er zu schnell gefahren ist.

Verschiedenes

Ausländisches Kapital für den Wegebau in Polen.

Aus Warszawa wird berichtet, dass mit dem Abschluss von schwebenden Verhandlungen über die Beteiligung ausländischer Kapitalisten am Wegebau in Polen zu rechnen ist. Diese Verhandlungen, die mit Schweizer Kapitalisten geführt werden, bezwecken die Gründung einer Aktiengesellschaft mit einem Kapital von einer halben Million Schweizer Franken, an der sowohl die Vertreter der interessierten Industrie in Polen, als auch die Schweizer Finanzleute beteiligt sind. Die neue Aktiengesellschaft würde für den polnischen Wegebau von Schweizer Kapitalisten grössere Summen erhalten.

In diesem Zusammenhang wird auch interessieren, dass ein ausländisches Konsortium sich erboten hat, einen ständigen Autobusverkehr zwischen Lodz und Warschau einzurichten. Dieses Konsortium verpflichtet sich, für die Erteilung der Genehmigung zur alleinigen Nutzniessung dieser Autobuslinie die ganze Chaussee zwischen Lodz und Warschau auf eigene Kosten zu asphaltieren und mit notwendigen Vorbereitungsarbeiten bald zu beginnen. Das Ministerium für öffentliche Arbeiten prüft gegenwärtig die Angelegenheit, die allem Anschein nach auch im Sinne des Unternehmens entschieden wird.

Keine Milderung der Bestimmungen über den Wegebaufonds.

Seitdem die Ausführungsbestimmungen zum Gesetze über den staatlichen Wegebaufonds veröffentlicht worden sind, hat ein Proteststurm den anderen abgelöst. Insbesondere sind es die Leiter von Verkehrsunternehmen, die sich mit Händen und Füssen gegen die Ausführungen der Bestimmungen wenden. Erst dieser Tage haben wir berichtet, dass die Vertreter der polnischen Autobuskonzerne zu einer stark besuchten Versammlung in Warschau zusammengetreten sind, in der beschlossen wurde, den gesamten Autobusverkehr stillzulegen, wenn die Bestimmungen nicht eine weitgehende Milderung erfahren sollten.

Alle diese Proteste scheinen aber nicht den geringsten Eindruck auf die massgebenden Behörden ausgeübt zu haben. Jedenfalls wird heute mitgeteilt, dass das Ministerium für öffentliche Arbeiten sich entschieden weigert, irgendwelche Zahlungserleichterungen eintreten zu lassen. Im Gegenteil, die nachgeordneten Dienststellen haben von Warschau her genaue Anweisungen über die Art und Höhe der Einziehung der Beiträge für den Wegebaufonds erhalten, so dass die ganze Verwaltungsmaschinerie bereits im Rollen ist.

Erweiterung der Automobilproduktion.

Eine polnische Zeitung weiss zu berichten, dass die polnischen „staatlichen Ingenieurwerke“ mit ausländischen Automobilfirmen Verhandlungen über eine „Erweiterung“ der polnischen Automobilproduktion führen. Die Verhandlungen sollen mit Citroen, Fiat und Chevrolet geführt werden. Die „Staatlichen Ingenieurwerke“ sollen ausser einer technischen Hilfe auch eine finanzielle Unterstützung erhalten. Wir hoffen, über diese interessanten Verhandlungen bald mehr berichten zu können. Die Bestrebungen der „Staatlichen Ingenieurwerke“ werden natürlich von der polnischen Regierung weitestgehend unterstützt.



Prill und Prell fahren zusammen im Kleinauto. Prill schoffiert. Er strengt sich schrecklich dabei an, denn er will mit seinem Vehikel das erreichen, was er „Höchstgeschwindigkeit“ nennt.

Hinter ihm sitzt, von ihm unbeachtet, Prell.

Endlich, ungefähr eine halbe Stunde vor Kattowitz, wendet sich Prill nach Prell um. Und voller Erstaunen fragt er ihn: „Aber Prell, was soll das heissen? Ich steuere, ich bediene Fuss- und Handbremse, kontrolliere den Tachometer, ich mühe mich ab — — und du hast einen roten Kopf und triefst von Schweiss. Das ist doch sicher wieder nur so eine Bosheit von dir, um mich zu ärgern.“

„Aber Prill“, sagt Prell schüchtern, „schon seit einer Stunde, ist an der Stelle, wo ich sass, der Boden von unsrem Auto durchbrochen, und seitdem musste ich mich eben auch etwas anstrengen, weil ich mitlaufen musste und du in deinem Eifer weder rechts noch links noch nach hinten geguckt hast.

*

Sie: „Keine zehn Pferde werden mich in den Altar schleppen!“ — sagte sie.

„Hm. Wieviele PS verlangen Sie denn? wollte er wissen.

Versammlungs-Kalender des Zw. Zaw. Autom. Okręg Śląski

Ortsgruppe	Tag der Versammlnug	Versammlungslokal	Zuschriften zu richten an:
Katowice	ersten Donnerstag nach dem 1. jeden Monats	„TIVOLI“ ulica Jordana 12	Zw. Zaw. Automobilistów Sekretarjat Okręgowy ulica Jordana 12, Telefon 30-14
Król. Huta	1. Montag nach dem 1.	Restauracja róg ulica Katowicka – Stawowa Ertel	Jan Cmok, szofer Straż Pożarna, ul. Bytomska
Bielsko	ersten Samstag nach dem 1. jeden Monats	Restauracja Feiner „Pilsnerhof“	Feiner, „Pilsnerhof“, Bielsko Rynek
Tarn. Góry	ersten Mittwoch nach dem 1. jeden Monats	Restauracja Wieczorek, Plac Wolności	Szurma Wiktor ulica Przemyslowa 4
Rybnik	ersten Dienstag nach dem 1. jeden Monats	Restauracja Kaczmarczyk, Plac Wolności	Stalmach Józef ulica Młyńska 9
Cieszyń	zweiten Samstag nach dem 1. jeden Monats	Restauracja Fr. Piller ul. Celesty	Rudolf Zając, ul. Przykopa 34
Żywiec	ersten Sonntag nach dem 15. jeden Monats	Lokal P. P. S. in der Nähe der kath. Kirche	Worek Leonard Żywiec, ulica Batorego 262
Sosnowiec	zweiten Sonntag nach dem 1. jeden Monats	Dom Kolejarzy Z. Z. K. ul. Piłsudskiego 2	Pietrzak Leon ulica Kołłontaja 17
Tychy	ersten Sonntag nach dem 1. jeden Monats	Kawiarnia p. Drabik ul. Sienkiewicza	Matera Paweł Fürstliche Brauerei
Mikołów	jeden ersten Freitag nach dem 1. jeden Monats	Hotel Polski p. Ratka Rynek	Widera Józef ulica Bytomska 14



Wydawca Związek Zawod. Automobilistów Rzeczplt. Polskiej. Redaktor odpow. Al. Adamczyk, Katowice.

Drukiem „Gazety Robotniczej" w Katowicach.